

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00198 vom 19. August 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00198

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00198 du 19 août 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00198 del 19 agosto 2004

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Strassenprojekt: Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde Rechtsgrundlagen nach Strassengesetz (E. 2.1). Das Strassenprojekt sieht als Ersatz für eine Lichtsignalanlage einen Kreisel vor, wovon drei Kreiseläste Staatsstrassen und ein Ast eine Gemeindestrasse betreffen. Die vom Regierungsrat vorgenommene Kostenverlegung zwischen Kanton und Gemeinde nach Anzahl der Kreiseläste (3 : 1) anstatt nach Verkehrsaufkommen (Antrag der Gemeinde; E. 3.1) ist nicht zu beanstanden. Das Gesetz sieht keine Regelung für die vorliegende Konstellation vor, und die vom Regierungsrat gewählte Kostenverlegung erweist sich unter der dem Verwaltungsgericht zustehenden Rechtskontrolle als sachgerecht (E. 3.2+3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Demnach ist Disp.-Ziff. V des vorinstanzlichen Beschlusses in Abweisung der Beschwerde zu bestätigen. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nach § 17 Abs. 2 VRG von vorneherein nicht zu. Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 100.-- Zustellungskosten, Fr. 5'100.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.